

So könnte ein flüchtiger Leser in der Tat den Eindruck gewinnen, außer dem überraschenden und im Grunde unerklärlichen Verzicht der Kirche auf ihre Vorliebe für die konfessionelle Schule und ihr hartnäckiges Drängen auf konfessionelle Lehrerbildung sei alles beim Alten geblieben; nur der aufmerksame und sorgfältige Leser wird entdecken, mit welcher Umsicht allem, was sich an Wandel zuge tragen hat, Rechnung getragen ist, ohne von den „ewigen Wahrheiten“ auch nur ein Strichlein preiszugeben oder zu verschieben. – Zu Unrecht allerdings nimmt der Beitrag über das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland die „vor einer staatlichen Behörde abzugebende Erklärung des Kirchenaustritts“ (871) unbeanstandet hin. Selbstverständlich kann bei uns „seitens des Staates niemand gegen seinen Willen zur Zahlung von Kirchensteuern herangezogen werden“ (ebda); ebensowenig aber darf dieser Staat den Kirchenangehörigen, der sich von ihm nicht dazu heranziehen lassen will, nötigen, seinen „Austritt aus der Kirche“ zu erklären; er muß ihm die Freiheit lassen, sich von dem staatlichen Zwang zu befreien, *ohne* sich dazu der ernstgemeinten oder auch nur fiktiven Erklärung des Austritts aus der Kirche unterziehen zu müssen. – Mindestens ungenau ist auch die Aussage, den Kirchen und deren karitativen und erzieherischen Einrichtungen sei die Regelung der kollektiven Arbeitsbedingungen (selbständige Regelung ihres Personalvertretungsrechts) „überlassen“ (872). Der Staat hat sich deren Regelung enthalten und damit diesen Raum freigelassen; seine einschlägigen Gesetze finden hier *keine Anwendung*. Das besagt nichts darüber, wie weit die Kirche kraft ihrer Rechtsetzungsmacht diesen leer gelassenen Raum ausfüllen kann; diesbezüglich hat der Staat ihr keine Befugnisse „überlassen“; durch ihre Gesetzgebung vermag die Kirche in diesem Bereich sehr viel *weniger* als der Staat durch die seinige.

Sehr schätzenswert sind die informativen Beiträge über das Staatskirchenrecht der DDR, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs; schade, daß nicht auch Holland berücksichtigt ist.

Dank verdient das Personenverzeichnis (932–934) und vor allem das sorgfältig bearbeitete und ausführliche Sachwortverzeichnis (935–966). – Das Werk im Ganzen ist eine großartige Leistung der Herausgeber und des zahlreichen Mitarbeiterkreises. Besondere Anerkennung verdient die prompte Zusammenarbeit und Zulieferung seitens aller Beteiligten, die allein es möglich gemacht hat, das Werk so schnell herauszubringen, daß es bei seinem Erscheinen nicht durch die sich überstürzenden Ereignisse bereits wieder überholt war.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Mörsdorf, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC*, begründet von Eduard Eichmann, fortgesetzt von Klaus Mörsdorf, Bd. 3 Prozeß- und Strafrecht. Gr. 8° (512 S.) Paderborn–München–Wien–Zürich ¹¹1979, Schöningh.

Fast gleichzeitig erschienen kürzlich zwei sehr unterschiedliche Veröffentlichungen zum Kirchenrecht, nämlich die elfte Aufl. des dritten Bd. vom oben genannten „Lehrbuch“ und der „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“, ein systematisch aufgebautes Sammelwerk von Beiträgen fast aller deutschsprachigen Kanonisten (Hrsg. J. Listl, H. Müller und H. Schmitz, Regensburg 1980). Ein erster Vergleich beider Werke scheint eine am Ende der Dekretalen- bzw. Institutionenepoche getroffene Feststellung erneut zu bestätigen: „An sich“, bemerkte vor mehr als sieben Jahrzehnten J. Hollweck, „gehen die Anschauungen über die zweckmäßigste Einrichtung von Lehrbüchern ziemlich weit auseinander“ (Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts von Ph. Hergenröther, Hrsg. J. Hollweck, ²1905, S. VII). Doch dürfte es, wie sich sehr bald bei einer eingehenderen Prüfung des „Lehrbuch“ von M. zeigt, diesmal beim Unterschied zwischen „Lehrbuch“ und „Grundriß“ um mehr als nur um verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Didaktik in Handbüchern gehen. Gehen wir darum näher auf die 11. Aufl. des 3. Bd. vom oben genannten „Lehrbuch“ ein, in der es M. trotz der Bürde des Alters gelungen sein dürfte, das nachkonziliare Kirchenrecht zu erfassen. Sie steht am Ende einer mehr als fünf Jahrzehnte fortschreitenden Entwicklung. Von der ersten einbändigen Aufl. des „Lehrbuch“ (1923) über die zweibändige (³1929) und die vom jetzigen Hrsg. veranstaltete Neubearbeitung in drei Bdn. (⁶1949/50) bis zur jetzt vollständig vorliegenden neuesten (Bd. 1, ¹¹1964; Bd. 2, ¹¹1967) hat sich das für Eichmann typische Konzept erhalten und entfaltet: in schlüssiger Systematik gebotene Rechtsdogmatik;

ein der Gliederung des CIC entsprechender Kommentar, von Aufl. zu Aufl. mit der Entwicklung des geltenden Rechts Schritt haltend. Diesmal ist die konziliare und nachkonziliare Novellierung in die sachentsprechenden Paragraphen eingebracht. Papst Johannes XXIII. gab zu dieser Entwicklung den entscheidenden Anstoß, er berief das Konzil ein und errichtete am 28. 3. 1963 die „Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo“ (PCR). 1967 wurden die von ihr entworfenen Richtlinien für die Reform des CIC von der Bischofssynode gutgeheißen, und ihre Tätigkeit zeitigte bereits Früchte (s.: „Communicationes“ 1, 1969 ss.), die im „Lehrbuch“ Bd. 3 zu berücksichtigen waren.

Im Folgenden wird versucht, einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Straf- und Prozeßrecht zu geben. Vorweg eine allgemeine Bemerkung: Manches ist in der 11. Aufl. getilgt, weil es entfallen ist. Vorwiegend stößt man auf Verbesserungen oder Ergänzungen. Allerdings sind dabei Momente der neuesten Entwicklung, sei es in der Kanonistik, sei es seitens der Gesetzgebung, nur aus Fußnoten ersichtlich, so daß mehrfach beispielhaft darauf aufmerksam gemacht werden mußte. Typisch sind mancherlei Korrekturen von Kürzeln für neuere Dokumente oder für Namen von Instanzen, die sich aus der Kurienreform ergeben haben. Durch ein weiteres knappes Abkürzungsverzeichnis werden die Sigla-Listen der beiden ersten Bde. ergänzt. Die für Bd. 1 und 2 schon längst fälligen Sachregister sind jetzt in einem für alle drei Bde. geltenden alphabetischen Sachverzeichnis enthalten. Die Änderungen im *Prozeßrecht* erstrecken sich auf Stellen im gemeinen Gerichtswesen, in den Selig- und Heiligsprechungsprozessen und in den Sonderverfahren gegen Geistliche, also auf alle drei Teile von CIC Buch IV. Ein Beispiel von Kürzel-Korrekturen markiert schon den Abschnitt über „Zweige des Gerichtsweges“ (20 f.). Die Änderungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren des päpstlichen Bereichs sind von M. berücksichtigt (23 f.). In „Neue Verfahrensordnungen“ entfällt unter 1. b) „Eine ähnliche Ordnung... für die ... Spanische Rota...“. Und der Einschub für weitere Änderungen der nachkonziliaren Rechtslage verweist darauf, daß in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil einige Neuerungen in Fragen der Gerichtsorganisation wie des gerichtlichen Verfahrens eingetreten sind, die jeweils an ihrem systematischen Ort dargestellt werden (26). Bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sind die Verbesserungen zum Vorentscheid über den Rechtsweg anzumerken (27-29). Die „Gerichtbarkeit über Verwaltungsakte“ ist umgestaltet: „Die Signatur ist zuständig für Streitfälle, die aus einem Verwaltungsakt entstanden und ihr aufgrund einer eingelegten „Berufung“ oder „Beschwerde“ gegen die Entscheidung eines zuständigen Dikasteriums der Römischen Kurie vorgelegt worden sind (Reg EU n. 106) ...“ (31-33).

Die Errichtung von Regionalgerichten und Gerichten zweiter Instanz (58-62) und die Veränderungen innerhalb der Rota und der Apostolischen Signatur sind als symptomatisch für die kuriale Reform zu werten (62-68). Die Neuerungen im gemeingerichtlichen Verfahren des Eheprozesses vereinfachen und beschleunigen demzufolge die Erledigung der Angelegenheiten (223-256). Ähnliche Tendenzen sprechen auch aus den Verbesserungen zu Selig- und Heiligsprechungsprozessen, bei denen es sich vor allem um das Zusammenwirken von päpstlicher und ortsbischöflicher Autorität handelt (260-275). Schließlich sei hinsichtlich der Sonderverfahren gegen Geistliche auf die „Konziliare Weisung zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Amtsenthebung und der Versetzung eines Pfarrers - CD n. 31, Abs. 3“ hingewiesen (276-302).

Trotz des Fehlens greifbarer Ergebnisse im *Strafrecht* muß auch hier auf etliche textliche Änderungen im „Lehrbuch“ hingewiesen werden. „Der höchste Moderator einer klerikalen Kongregation päpstlichen Rechts ist aufgrund von Cum adnotae n. 13 befugt, einen gemeinrechtlich eingetretenen Kirchenbann festzustellen. - PCI Vat II v. 18. 4. 1973: AAS 65, 1973, 220“ (253). Unter Bezugnahme auf PastMun I n. 14 und II n. 4 ist die Vollmacht der Oberhirten hinsichtlich ihrer Gewalt, von Beugestrafen loszusprechen, neu gefaßt (382). „Kirchenbann und Gottesdienstsperr richten sich in gleicher Weise an Geistliche und Laien, die Dienstenthebung aber richtet sich hauptsächlich an Geistliche, an Laien nur insoweit, als diesen ein kirchlicher Dienst übertragen worden ist“ (390).

Die Änderungen zu CIC V/III (bei M.: Besonderer Teil: Die einzelnen strafbaren Handlungen) bestehen im allgemeinen in Milderung oder Verzicht auf Strafen. Der Abschnitt über Vergehen gegen Glauben und Einheit der Kirche sei hervorgehoben: „Abtrünniger (schismaticus) ist ein Getaufter, der sich von der kirchlichen Gemeinschaft lossagt, indem er dem obersten Hirten der Kirche die Gefolgschaft versagt oder keine Gemeinschaft mit dem Vorsteher seiner Teilkirche halten will. Dabei läßt sich beides nicht voneinander trennen; denn die eine und einzige katholische Kirche besteht in und aus Teilkirchen, die nach dem Bilde der Gesamtkirche gestaltet sind (LG n. 23, 1). Papst und Diözesanbischof sind „visibile principium et fundamentum“ der Einheit, der eine für die Gesamtkirche und der andere für seine Teilkirche, in der die Gesamtkirche gegenwärtig ist. Wer daher keine Gemeinschaft mit dem Vorsteher seiner Teilkirche halten will, gibt damit die Gemeinschaft mit der Gesamtkirche auf und ist ein Abtrünniger. Dieses Vergehen gegen die Einheit der Kirche tritt meistens nicht für sich allein auf (schisma purum), sondern in Verbindung mit Glaubensabfall oder Irrglauben (schisma mixtum)“ (423 f.). Einen ähnlichen ekklesiologischen Akzent erhielt die „Lossprechung“ und die „Wiederversöhnung nichtkatholischer Christen“ (hier „gutgläubig irrende Christen“ und „keiner Lossprechung vom Banne bedürfen“; s.: Apostasie, Häresie und Schisma, 423–429). Weiter sind Änderungen zu vermerken bei „Häresieverdacht“ (429), „Büchzensur“ (430) und „nichtkatholischer Trauung und Verletzung religiöser Erziehungspflichten“ (431). Verbesserungen finden sich ferner in den Verweisen auf das deutsche Staatskirchenrecht (StGB) bei „Vergehen gegen die Religion“ (431–436), „Papstwahlvergehen“, „Zugehörigkeit von Geistlichen und Religiösen zur Freimaurerei“, „Vergehen gegen kirchliche Personen, kirchliche Sachen“ sind teilweise neu dargestellt (437–450). Auch „Freiheit, Eigentum, Ehre und gute Sitten“ sind in einzelnen Abschnitten revidiert: Abtreibung (451 f.), Zwang zum Eintritt in den geistlichen Stand (453), Gemischte Vergehen (454 f.), schwere Sittlichkeitsvergehen von Laien (456) und von Geistlichen (457 f.). In der nachkonziliaren Praxis des Sakramentenempfangs durch Nichtberechtigte sind die neueren Dokumente in der Begründung angegeben (461). Die Verletzung des Beichtgeheimnisses ist um einen neuen Absatz „Heimtückischer Beichtverrat“ erweitert (465). Auf die bisherige Bemerkung zur Eheschließung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener wurde jetzt verzichtet (468). Eingehung einer Mischehe ohne Dispens (467 f.) und die Eheschließung Geistlicher oder Ordensangehöriger (471 f.) erhielten eine Formulierung, die geltendem Recht Rechnung trägt. Manche Einzelheiten bezüglich „strafbarer Handlungen“, Straftatbestände und ihre Strafen, wären noch zu erwähnen. Da hier aber kaum auf Vollständigkeit der Aufzählung bestanden werden kann, mag die allgemeinere Charakterisierung der Änderungen und der Novellisierungstendenzen mit dem Hinweis auf den Passus beschlossen werden, der den Mißbrauch kirchlicher Gewalt oder eines Kirchenamts betrifft (§ 317, Z. 7–11; 481 f.).

Dem Werk von Eichmann – Mörsdorf steht im gleichen Verlag das „Gesetzbuch der lateinischen Kirche“ von H. Jone (Bd. 1–3, 1950–1953) gegenüber. Dieses kommentiert in problemloser Abfolge Kanon für Kanon. Infolge seiner besonderen Prägung erlitt das „Lehrbuch“ von Mörsdorf dadurch keinen Abbruch. Studium und Praxis bleiben auf seine drei Bde. angewiesen. Unter doppelter Rücksicht ist seine Neuauflage dankenswert: Die Behandlung des geltenden Kirchenrechts vorkonziliärer, konziliärer und nachkonziliärer Provenienz in einem Werk entspricht den Bedürfnissen der Stunde und eine derartige Zusammenfassung in einem zeitgemäßen Kommentar knüpft die Verbindungen vom Gewordenen zum Werden.

F. O. Busch, S. J.